

Die Gemeinde Petersdorf erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23-6-1960 (BGBl. I S. 341), des Art. 23 der Bayer. Gemeindeordnung - GO - vom 25-1-1952 (Bay BS I S. 461), der §§ 1, 4, 16, 17, 22 u. 23 der Baunutzungsverordnung - Bau NVO - vom 26-6-1962 (BGBl. I S. 429), des Art. 107 der Bayer. Bauordnung - Bay BO - vom 1-8-1962 (GVBl. S. 179) und der §§ 1 u. 2 der Planzeichenverordnung vom 19-1-1965 (BGBl. I S. 21) diesen

BEBAUUNGSPLAN Nr. 2

für das Gebiet
„Petersdorf - Ost“
als Satzung.

Festsetzungen

I Art der baulichen Nutzung

Das Bauland wird als allgemeines Wohngebiet - WA - festgesetzt.
Zulässig sind

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Ausnahmsweise können zugelassen werden

1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
3. Gartenbaubetriebe,
4. Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbstellen.

Die weiteren Ausnahmen (Anlagen für Verwaltungen und sportliche Zwecke sowie Tankstellen) werden gemäß § 1 Abs. 4 Bau NVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

II Art der baulichen Nutzung

1. Die Zahl der Vollgeschosse - Z - wird zwingend festgesetzt.
2. Die Grundflächenzahl - GRZ - wird mit maximal 0,3 festgesetzt.
3. Die Geschosflächenzahl - GFZ - wird mit maximal 0,6 festgesetzt.

III Weitere Festsetzungen

1. Die Dächer der Wohngebäude werden als Satteldächer mit $\alpha = 25^\circ - 30^\circ$ mit dunkelgetönter, harter Bedachung festgesetzt.
2. Die Dächer der Garagen und Nebengebäude werden als Pultdächer mit $\alpha = 5^\circ - 10^\circ$ festgesetzt.
3. Soweit Doppelgaragen vorgesehen sind, müssen diese an der Grundstücksgrenze zusammen gebaut werden.
4. Soweit sich bei der Ausnutzung der überbaubaren Flächen, Abstandsflächen ergeben die geringer sind als Art. 6 u. 7 Bay BO verlangen, so werden diese ausdrücklich für zulässig erklärt.
5. Die Erdgeschoßfußbodenoberkante darf höchstens 0,30 m über der von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde festgelegten Strassenoberkante liegen.
6. Als Grundstückseinfriedung wird für alle Strassenseiten ein 1,00 m hoher, einfarbig gestrichener, senkrechter Lattenzaun auf verdeckten Pfosten festgesetzt.
Sockelhöhe davon max. 0,20 m.

VERFAHRENSVERMERKE PE NRZ PE-OST ERSTF.

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom...3. 7. 1966...diesen
Bebauungsplan mit der Begründung von...3. 3. 1966...gebilligt.
Petersdorf, den...4. 7. 1966
Bürgermeister...[Signature]...

Die Gemeinde hat mit Beschluß vom...13. 12. 1966...diesen
Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung aufgestellt.
Petersdorf, den...27. 12. 1966
Bürgermeister...[Signature]...

Das Landratsamt Aichach hat diesen Bebauungsplan mit Bescheid
vom...2. 1. 1967...Nr...II. 12. - 12. 7. 6. 1. 3....genehmigt.
Petersdorf, den...6. 1. 1967
Bürgermeister...[Signature]...

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG
rechtsverbindlich.
Petersdorf, den...2. 1. 1967
Bürgermeister...[Signature]...

Der Bebauungsplan mit Begründung hat in der Gemeindekanzlei
vom...8. 1. 1967...bis...5. 2. 1967...aufgelegen.
Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner
Auslegung wurden ortsüblich bekanntgemacht.
Petersdorf, den...2. 1. 1967
Bürgermeister...[Signature]...